

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 02.08.1830 publ. 25.08.1830

44) Landesherrliche = Verordnung
vom 2. August, publ. am 25. Aug.
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden rc.

Thun kund hiemit :

Nachdem das Französisch-Kaiserliche De-
cret vom 9. Dec. 1811. in Betreff der Lehn-
und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse
durch die Verordnung vom 10. März 1814.
wieder aufgehoben und namentlich die in dem-
selben für erloschen erklärten gutsherrlichen
Rechte in den Kreisen Wehtha und Clop-
penburg im allgemeinen provisorisch wieder-
hergestellt, hievon aber einige, aus allgemeinen
Rücksichten für das Wohl des Staats und die
Bedürfnisse der Zeit, ausgenommen worden
sind — unter Zusicherung einer billigmäßigen
Entschädigung für den Verlust, welchen die Guts-
herrschaften hiedurch erleiden möchten, nach
Maafgabe der desfalls noch zu ertheilenden be-
sondern Vorschriften;

Betreffend die
aufgehobenen u.
beschränkten
gutsherrlichen
Rechte.

nachdem ferner in der bemeldeten Verord-
nung eine allgemeine Revision der gutsherr-
lichen Rechte und bäuerlichen Verpflichtungen
vorbehalten worden ist, um rücksichtlich derselben
die etwa angemessen scheinenden fernern Modifi-

IV

cationen und nähern Bestimmungen eintreten zu lassen.

nachdem endlich, vermöge der Bekanntmachung Unserer Regierung vom 26. Septemb. 1820., in der Stadt Wechta eine eigene Commission zur Aufnahme der Entschädigungs-Ansprüche der Gutsherrschaften und Veranstaltung der bemeldeten Revision niedergesetzt worden ist und dieselbe gegenwärtig diese vorbereitenden Geschäfte beendigt hat;

so wird nunmehr, auf den Grund der von derselben gelieferten weiteren Vor-Arbeiten und der gutachtlichen Berichts-Erstattung Unserer Regierung, in Beziehung auf diese Angelegenheit ferner Folgendes verordnet:

§. 1.

Welche gutscherrliche Rechte aufgehoben sind.

Aufgehoben sind und bleiben folgende gutscherrliche Rechte und bäuerliche Verpflichtungen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg:

- 1) die Leibeigenschaft an sich, so wie die damit verbundene Hörigkeit oder dasjenige Rechtsverhältniß, vermöge dessen der Leibeigene oder Hörige an den Grund und Boden des Gutsherrn gebunden ist (die *glebae adscriptio*);
- 2) das Besatzungs- und Windications-Recht;

- 3) der Unterthänigkeits-Eid;
- 4) das gutsherrliche Correctionsrecht;
- 5) das Recht des Gutsherrn, den vormalß Leibeigenen oder Hörigen in Ansehung der Verfügung über das Allodium unter Lebenden oder von Todeswegen — zu beschränken, oder ihm selbige völlig zu untersagen;
- 6) das Pfandungs- und Executionsrecht;
- 7) die Freylassung oder der Freykauf, oder die Verbindlichkeit, das Rechts-Verhältniß der Leibeigenschaft und die damit verbundene Hörigkeit mit Gelde oder auf sonstige Weise abzulösen;
- 8) der Gesinde-Zwang-Dienst;
- 9) die Verpflichtung, die gutsherrliche Einwilligung zur Heyrath einzuholen und desfällige Abgaben und Gebühren zu entrichten;
- 10) der Sterbefall oder das Mortuarium.

§. 2.

Es wird ferner hiedurch aufgehoben: Fortsetzung,
Erbgewinn und
Aufahrtsgelder

- 11) der in der Verordnung vom 26. May 1814. provisorisch beybehaltene unbe-

stimmte Erbgewinn und die unbestimmten Auffahrtsgelder als solche — jedoch erst von dem Tage an, wo über deren Fixirung eine definitive Bestimmung abgegeben seyn wird;

- 12) die Verpflichtung des bäuerlichen Grundbesizers, den Gutsherrn und dessen Familie, besonders aber dessen Jäger zu bewirthen, Jagdhunde zu füttern u. s. w.

§. 3.

Provisorisch
beybehaltene
guts herrliche
Rechte und bäu-
erliche Ver-
pflichtungen.

Provisorisch beybehalten, und zu einer demnächstigen billigmäßigen Vereinbarung und Regulirung werden verstellt, folgende guts herrlichen Rechte und bäuerliche Verpflichtungen:

- 1) alle ungemessenen Dienste;
- 2) die gemeinschaftliche Benutzung des auf dem bäuerlichen Grundbesitz befindlichen Holzes, nach Maaßgabe der Erbpacht-Ordnung.

§. 4.

Aufgehobene
guts herrliche
Rechte, wofür
Entschädigung
zu leisten.

Da die meisten der in den §. §. 1. und 2. bezeichneten guts herrlichen Rechte den Gutsherrschaften nie einen irgend erheblichen Ertrag gewährt haben, und bereits in der Verordnung vom 10. März 1814. bestimmt worden ist, daß die Verpflichteten die Gutsherrn nur für den wirklichen Verlust zu entschädigen verbunden

seyn sollen, welchen dieselben durch die Aufhebung der wegfallenden gütsherrlichen Rechte erleiden: so sollen die Gutsherren nur Entschädigung zu verlangen berechtigt und die Verpflichteten nur zu leisten verbunden seyn:

- 1) wegen des Freykaufs (§. 1. 3. 7.);
- 2) wegen des Gesindezwangdienstes (§. 1. 3. 8.);
- 3) wegen des Sterbefalls oder Mortuariums (§. 1. 3. 10.);
- 4) wegen des unbestimmten Erbgewinns und der Auffahrtsgelder (§. 2. 3. 11.)

§. 5.

Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigungen kann geschehen:

Ausmittelung
und Feststellung
der Entschädigungen.

- I. durch freye Vereinbarung der Betheiligten
— und eventuell
- II. durch Vermittelung und, wenn solche ohne Erfolg bleibt, durch Bestimmung der obgedachten in der Stadt Bechta niedergesetzten Commission, welche auch dieses Geschäft zu besorgen und dabey die der gegenwärtigen Verordnung angefügte Instruction zu befolgen hat. Von deren Verfahren hat der Recurs an Unsere Regierung Statt.

§. 6.

1) durch freye
Vereinbarung
der Betheiligten

Zunächst bleibt die Auseinandersetzung der Interessirten der freyen Vereinbarung derselben anheim gestellt. Nur dürfen deren Vereinbarungen nichts enthalten, was mit den prohibitiven Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und namentlich mit den in den §. §. 1. und 2. enthaltenen in Widerspruch stände.

§. 7.

Schriftliche Ab-
fassung der
freyen Verein-
barung.

Die auf jene Weise zwischen den Gutsherren und Verpflichteten geschlossenen Vereinbarungen sollen stets schriftlich abgefaßt und nach dem Abschluß der angeordneten Commission zur Prüfung und Bestätigung im Original vollständig vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung kann aber dergleichen Vereinbarungen keine rechtliche Wirksamkeit beygelegt werden.

§. 8.

2) durch Ver-
mittelung oder
Bestimmung
der Commission

Hat eine Auseinandersetzung durch freye Vereinbarung der Betheiligten nicht stattgehabt; so tritt die §. 5. gedachte Commission, auf Ansuchen des einen oder andern Theils, vermittelnd oder bestimmend ein. Dieselbe hat auch desfalls von Amtswegen einzuschreiten, wenn nach Ablauf eines Jahres, von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, keiner von beiden Theilen auf Regulirung der beiderseitigen Verhältnisse angetragen haben sollte, damit

das ganze Entschädigungs-Geschäft baldthunlichst zur Endschafft befördert werden könne.

§. 9.

Etwaige Beschwerden gegen die von der angeordneten Commission getroffenen Bestimmungen und abgegebenen Entscheidungen können von den Interessenten nicht im Wege Rechts, sondern nur im Wege des Recurses gegen Administrativ-Verfügungen und unter Beobachtung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, bey Unserer Regierung verfolgt und geltend gemacht werden. Gegen deren Verfügung findet dann aber ein weiteres Recursmittel nicht Statt.

Recurs gegen die Verfügungen der Commission.

Des eingelegten Recurses ungeachtet, soll aber der Verpflichtete vorläufig zu leisten verbunden seyn, was von der Commission bestimmt worden ist.

§. 10.

Wegen der Verhandlung bey der angeordneten Commission selbst, sollen in der Regel weder Sporteln noch Stempelgebühren bezahlt werden.

Nur zu zwey Exemplaren der vierfachen Ausfertigung der Urkunde über die definitive Regulirung zwischen dem Gutsherrn und dem Verpflichteten (§. 11.) soll zu dem ersten Bogen Stempel-Papier zu 18 Groten genommen und

die desfälligen Kosten sollen von beyden Theilen gleich getragen werden.

Wenn eine Local-Untersuchung und Vernehmung und Abschätzung von Sachverständigen für nöthig gehalten worden ist, so soll die Bewirkung und Leitung derselben, so viel als thunlich, den betreffenden Aemtern aufgetragen werden, welche dann ihrer Seits rücksichtlich der Kosten ganz auf gleiche Weise, wie die Commission selbst zu verfahren haben.

Die Reisekosten und Gebühren für die Taxatoren haben aber in jedem Fall die Interessenten zu gleichen Theilen zu tragen.

Bev Recursen finden in der Regel die gesetzlichen Stempel- und Sporteln-Sätze Anwendung, in so fern Unsere Regierung dieselben nicht ausnahmsweise zu erlassen sich veranlaßt findet. Geschieht dieses nicht und wird im Wege des Recurses das Verfahren der Commission bestätigt, so kann der Recurrent schuldig erkannt werden, dem Recursen alle durch das Recursverfahren verursachte Kosten zu erstatten.

§. 11.

Urkunde über
die erfolgte Aus-
einandersetzung.

Auf den Grund der durch freye Vereinbarung der Interessenten, durch Vermittelung und Bestimmung der Commission oder durch Entscheidung Unserer Regierung getroffenen Auseinandersetzung, soll über die gegenseitigen Verhältnisse

der Interessenten eine förmliche Urkunde in vierfacher Ausfertigung aufgenommen werden, nämlich:

- 1) für den Verpflichteten;
- 2) für den Gutsherrn;
- 3) für das betreffende Amt;
- 4) für die Commission.

Die beyden ersten Exemplare werden nach §. 10. auf Stempel-Papier geschrieben.

Die bemeldeten Urkunden haben alle Wirkungen gerichtlicher Urkunden.

§. 12.

Die als Entschädigung festgesetzten Leistungen treten in Rücksicht der Lehn- und Fideicommiss-Verbindungen in die Stelle der aufgehobenen, und sind sowohl für den Lehn- und Fideicommiss-Erben, als für den Anerben verbindlich, ohne daß es in dieser Hinsicht der Zustimmung des einen oder andern bedarf.

Verbindlichkeit der Lehn- und Fideicommiss-Erben, so wie der Anerben zu den festgesetzten Leistungen.

Wenn die surrogirte Leistung mittelst Capitals oder Cession vom Grundeigenthum völlig abgelöst werden soll, und die aufgehobene Berechtigung dem Lehn- oder Fideicommiss-Verbande unterworfen war, so müssen jene wieder zum Besten des Lehn- oder Fideicommisses verwendet werden.

Es bedarf hiezu der Genehmigung Unserer

Regierung, sey es in deren Eigenschaft als Lehns-Curie, oder als mit der Aufsicht über die Fideicommiſſe beauftragten Behörde.

§. 13.

Berechtigungen
des Gutsherrn
rückſichtlich der
ſurrogirten Lei-
ſtungen.

In Anſehung der zur Entſchädigung beſtimm-
ten Grund-Berechtigungen erhält der Gutsherr
ganz dieſelben Rechte, welche ihm rückſichtlich
derjenigen zugeſtanden, in deren Stelle jene ſur-
rogirt worden ſind, jedoch unter Beobachtung
der in der gegenwärtigen Verordnung enthalte-
nen Beſtimmungen.

Wenn aber an die Stelle der aufgehobenen
gutsherrlichen Rechte keine andern Grund-Be-
rechtigungen ſubſtituirt werden, ſondern die ganze
Sache durch ein von Seiten des früher Ver-
pflichteten, dem Berechtigten zu leiſtendes Ent-
ſchädigungs-Capital abgemacht wird; ſo bleiben
die etwaigen Maaßregeln zu deſſen Sicherſtellung
der freyen Vereinbarung der Intereſſenten an-
heim geſtellt.

Es kann dabey zur Sicherung des Ablö-
ſungs-Capitals eine Special-Hypothek im Gute
bedungen und mit dem Vorzug vor den älteren
General-Hypotheken nach §. 2. der Hypotheken-
Ordnung, deren Beſtimmung in Anſehung der
Kaufgelder für Grundſtücke, Wir ausdrücklich
hierauf ausgedehnt haben wollen, erworben wer-

den, wenn sie binnen 14 Tagen nach dem Dato der Commissions = Bestätigung ingrossirt wird.

§. 14.

Alle Vereinbarungen und Verfügungen, wodurch die Gutsherrschaften und Verpflichteten, die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und die auf deren Grund getroffenen Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar zu umgehen oder denselben entgegen zu handeln suchen möchten, sind ungültig und ohne alle rechtliche Wirksamkeit. Etwaige Modalitäten bey der Anwendung der erstern, namentlich rücksichtlich der vormals Hannoverschen Kirchspielstheile (§. 19.), beruhen allein auf der Genehmigung Unserer Regierung.

ungültigkeit aller entgegenstehenden Vereinbarungen und Verfügungen.

§. 15.

Alle nicht aufgehobenen oder abgeänderten gutsherrlichen Rechte und bäuerliche Verpflichtungen bleiben in ihrem frühern rechtlichen Bestande.

Beybehaltung aller sonstigen gutsherrlichen Rechte. Fixirung derselben. Ablösung.

Kein Theil ist dieselben zu verwandeln oder abzulösen verbunden, oder deren Verwandlung oder Ablösung zu verlangen berechtigt. Es sind aber desfallsige Vereinbarungen, wo es zweckmäßig und angemessen scheint, von der Commission zu befördern, namentlich in wie fern jene auf Fixirung der unständigen und unbestimmten

Gefälle und auf Normirung der ungemessenen Dienste oder eine desfällige sofortige oder künftige Ablösung gerichtet sind. (§. 3.)

§. 16.

Executorisches
Verfahren wie
der säumige
Pflichtige.

Wenn gleich das frühere gutherrliche Executionrecht nicht mehr besteht (§. 1. 3. 6.), so sollen doch die Aemter den Berechtigten, auf deren Anrufen und ohne Rücksicht auf die Summen-Größe, so viel als thunlich zu den ihnen gebührenden klaren Gefällen und sonstigen unbestreitbaren Leistungen, ohne förmliches processualisches Verfahren, durch Execution wider die säumigen Pflichtigen zu verhelfen suchen. Werden jedoch von den letztern Einreden vorgetragen, so ist der Gutsherrschaft hievon Kenntniß zu geben, und derselben zu überlassen, nunmehr die Sache im Wege des gerichtlichen Verfahrens weiter fortzusetzen.

§. 17.

Succession in
die Colonate.

Da es als zweifelhaft angesehen worden ist, ob, nachdem in dem §. 2. der Verordnung vom 10. März 1814. bestimmt ist, daß das Colonat-Verhältniß mit allen aus demselben fließenden Folgen bei den der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden solle, und in dem §. 5. derselben Verordnung festgesetzt ist, daß die Erbfolge-Rechte in die Colonate so wieder herge-

stellt seyen, wie dieselben früher durch Gesetz und Observanz bestimmt gewesen seyen — die Succession in die vormals eigenbehörigen Stellen sich nun nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung oder nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung bestimmen? so wird zur Beseitigung dieser Zweifel hiedurch festgesetzt:

1) daß von dem 10. März 1814. an die Erbfolge in die vormals eigenbehörigen Stellen in den ehemals Münsterschen Landestheilen nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden soll, wie dieses auch die Absicht des §. 2. der bemeldeten Verordnung gewesen ist; daß jedoch

2) den vor der Französischen Gesetzgebung der Eigenbehörigkeit Entlassenen hiedurch kein Erbrecht beygelegt, noch auch

3) den während der Herrschaft der Französischen Gesetze zur Succession gekommenen ihr früher eingetretenes Erbrecht hiedurch entzogen seyn soll.

§. 18.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sollen in sofern die aufgehobenen bäuerlichen Prästationen bey ihnen vorkommen, auch auf die Hofhörigen Colone in den vormals Münsterschen Landestheilen in Anwendung ge-

Besondere Bestimmung wegen der Hofhörigen in den vormals Münsterschen Landestheilen.

IV

bracht werden; doch wird hiedurch hinsichtlich der Erbfolge-Rechte nichts verändert.

§. 19.

Anwendbarkeit
der Verordnung
auf die vormalig
Hannoverschen
Landestheile in
den Kreisen
Wechta u. Cloppenburg.

Nicht minder sollen die Bestimmungen der gegenwärtigen, zunächst für die vormalig Münsterschen Landestheile gegebenen Verordnung, so viel als thunlich und mit Berücksichtigung der desfalls bestehenden besondern Gesetzgebung, und der etwa nöthig scheinenden Modificationen (§. 14.) auch auf die den Kreisen Wechta und Cloppenburg einverleibten vormalig Hannoverschen Landestheile in Anwendung gebracht werden — wesfalls auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 3. May (26. Juny) 1817. (Verordnungssammlung Theil 3. II. S. 58.) Beziehung genommen wird. Uebrigens wird auch hier rücksichtlich der Successions-Rechte und der Abäußerung nichts verändert.

Urkundlich Unserer rc.

I n s t r u c t i o n

für die mit der Regulirung der gutherrlichen Rechte rc. in den Kreisen Wechta und Cloppenburg beauftragte Commission.

Die durch Unsere Verordnung vom heutigen Dato §. 5. mit der Regulirung der gutherrlichen Rechte rc. rc. in den Kreisen Wechta

und Cloppenburg beauftragte Commission hat folgende Vorschriften bey ihrem Geschäfte zur Instruction sich dienen zu lassen.

§. 1.

Die Commission hat bey der Prüfung der ^{Erwägung der} zwischen den Gutsherren und verpflichteten ge- ^{zwischen den} schlossenen Vereinbarungen besonders zu sehen: ^{Gutsherren und} ^{Verpflichteten} ^{geschlossenen} ^{Vereinbarun-} ^{gen.}

- 1) auf die Legitimation der contrahirenden Partheyen;
- 2) auf die Geseßlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen geschlossenen Vereinbarung;
- 3) auf die Bestimmtheit und Unzweydeutigkeit der Fassung.

§. 2.

Findet die Commission die eingereichte Ver- ^{Bestätigung} einbarung in der einen oder andern Hinsicht ^{derselben.} mangelhaft, so hat dieselbe zuörderst dahin zu wirken, daß das Fehlerhafte verbessert werde. Hat sie aber nichts bey derselben zu erinnern gefunden, oder ist den bemerkten Mängeln genügend abgeholfen worden, so ertheilt sie die gebetene Bestätigung, worauf dann die vereinbarte Auseinandersetzung ganz gleiche Kraft und Wirksamkeit als eine von ihr unmittelbar vermittelte oder bestimmte haben soll.

§. 3.

Commissari-
scher Vergleichs-
Versuch.

Die Commission hat, wenn ein Anspruch der fraglichen Art bey ihr angebracht wird, so wie wenn sie von Amtswegen einschreitet, zuvörderst nochmals einen Versuch zu machen, die Betheiligten durch Vergleich aus einanderzusetzen. Dieses kann auch wegen einzelner Gegenstände geschehen, indem die übrigen Differenzpuncte zur weitem Verhandlung ausgesetzt bleiben.

§. 4.

Commissarische
Ausmittlung
u. Bestimmung.

Wenn auf die bemeldete Weise die Auseinandersetzung überall nicht oder doch nicht vollständig hat bewirkt werden können, so tritt die Commission nach vorgängiger genauer Erforschung der Verhältnisse und Anhörung beyder Theile, regulirend und bestimmend ein, wobey die folgenden allgemeinen und besondern Vorschriften zur Anleitung dienen sollen.

§. 5.

Allgemeine lei-
tende Grund-
sätze hinsichtlich
derselben.

Die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften, wovon bey der commissarischer Regulirung und Bestimmung auszugehen ist, sind folgende:

1) Es sollen die Gutsherrschaften zunächst für denjenigen Genuß entschädigt werden, welchen dieselben vor der französischen Occupation,

also vor dem Jahre 1811., von den aufgehobenen gutsherrlichen Rechten a) durchschnittlich, b) rechtlich, c) wirklich gehabt haben.

2) Dieser Rein-Ertrag soll auf den Grund der darüber von den Berechtigten und Verpflichteten geführten Rechnungen, der Gewinnbriefe, eines erweislichen Herkommens, des Gutsachtens von Sachverständen, der Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen und gleichen Rechten stehenden Gütern u. s. w. möglichst genau ausgemittelt werden.

3) In wiefern es dabey auf Ausmittlung der Preise von Naturalien, Diensten u. s. w. ankommt, sind jedoch die der Zeit unmittelbar vor der französischen Occupation nicht ohne Unterschied zum Grunde zu legen, weil selbige damals durch den Krieg außerordentlich gesteigert waren. Vielmehr sind in der Regel die Durchschnittspreise der letzten 20 Jahre zu erforschen, wovon dann die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre abzurechnen, und nach den übrig bleibenden 16 Jahren der Durchschnittspreis zu berechnen ist.

4) Die Entschädigung für Geldleistungen ist zunächst wieder in Gelde und die für Naturalleistungen wo möglich wieder in Naturalien zu bestimmen, wobey jedoch nichts hindert, den

einen Gegenstand in Beziehung auf den andern zu reduciren (Ziffer 6.)

5) Das Surrogot für unständige Leistungen kann entweder, wo dieses thunlich und angemessen scheint, ein für allemal für jeden künftig sich ereignenden Fall in voraus fixirt werden, in welchem die ursprüngliche Præstation früher auf unbestimmte Weise zu leisten war, oder es kann dasselbe auch auf die entsprechende Anzahl Jahre durchschnittlich vertheilt und als fortwährende jährliche Rente geleistet werden.

6) In diesem letztern Falle, und wenn es sonst angemessen scheint, sind die Geldleistungen und Natural-Præstationen, nach den angenommen Preisen, möglichst auf die hier im Lande üblichsten Frucht-Gattungen, namentlich auf Roggen und Hafer zu reduciren, und solcher-gestalt als eine jährliche Frucht-Rente auf das pflichtige Gut zu constituiren. Doch soll dieses nicht eigentlich verpflichtet seyn, die Naturalien selbst zu præstiren, sondern berechtigt seyn, selbige nach den von Unserer Regierung jährlich zu Martini bekannt zu machenden Durchschnittspreisen mit Gelde zu bezahlen, in so fern die Absicht der baaren Bezahlung innerhalb 14 Tagen, nachdem die gedachte Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen er-

schienen ist, der Gutsheerrschaft gehörig angezeigt wird.

7) Die Termine, mit welchen die Entschädigungs-Leistungen zum ersten Male und in der Folge ferner fällig werden, müssen möglichst genau, und mit steter Rücksicht auf die öconomischen Verhältnisse des Bauernstandes bestimmt werden.

8) Die von dem verpflichteten Gut zu leistende Entschädigung kann häufig auf mehrfache Weise ausgemittelt werden, und Wir haben daher Bedenken getragen, eine derselben ausschließlich zu sanctioniren, da die Verhältnisse sehr verschieden sind, und eine und dieselbe Norm nicht für alle gleich zweckmäßig und anwendbar erscheinen kann. Da wo eine mehrfache Ausmittelungs-Weise zugestanden worden ist, steht es den Betheiligten frey, sich über die eine oder andere derselben zu vereinigen. Ist dieses nicht geschehen, so steht der Commission die Wahl zu, wobey jedoch unter gleichen Verhältnissen ein möglichst gleiches Verfahren zu beobachten ist. Auch können von derselben, wenn es ihr angemessen scheint, mehrere Schätzungs-Methoden verbunden werden, dergestalt daß nach deren mittleren Durchschnitt die zu leistende Entschädigung bestimmt wird.

9) Es wird als Regel angenommen, daß

nach dem Anrufen der einen oder andern Parthey, so wie bey dem officiellen Einschreiten der Commission, die Entschädigung bey derselben binnen Jahresfrist ausgemittelt und den Interessenten bekannt gemacht seyn muß.

10) Die vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich zunächst auf Ausmittelung der an die Stelle der aufgehobenen gutherrlichen Rechte tretenden Jahres-Renten oder in größern Zeiträumen fällig werdenden fixen Leistungen (Ziffer 5). Daß diese nach Capital-Fuß oder mittelst Abtretung von Grund-Eigenthum völlig abgekauft werden, ist weder der Gutsherr noch der Verpflichtete zu verlangen berechtigt. Doch bleibt den Betheiligten auch hierüber sich zu vereinigen unbenommen, und ist in diesem Falle von der Commission dasjenige zu berücksichtigen, was im §. 12. Unserer Verordnung bestimmt worden ist, so wie auch, wenn die Ablösung mittelst Abtretung von Grund-Eigenthum erfolgen soll, hierzu die Zustimmung Unserer Cammer erforderlich ist.

§. 6.

Besondere Bestimmungen.

¹⁾ wegen des Freykaufs.

Was nun die besondern Bestimmungen, wegen der einzelnen aufgehobenen gutherrlichen Rechte, betrifft; so kann die Entschädigung für den Freykauf (§. 1. 3. 7. Unserer Verordnung) auf folgende Weise ausgemittelt werden.

I. Die Betheiligten sind aufzufordern, genau anzugeben, wie viel Freykäufe sich in einem Zeitraum von 90 Jahren vor der französischen Occupation ereignet und was ein jeder derselben eingetragen hat? Der Gesamt-Betrag des Einkommens mit der Anzahl der Fälle getheilt, ergibt alsdann die für jeden einzelnen Freykauf, und mit der Anzahl der Jahre getheilt, die für das Recht des Freykaufs überhaupt zu leistende jährliche Entschädigung.

II. Kann die Anzahl der Freykäufe in den 90 Jahren nicht gehörig angegeben, aber doch der Ertrag von mehreren nachgewiesen werden; so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren drey Freykäufe ereignen und aus dem angegebenen Ertrage mehrerer Freykäufe das Mittel zu nehmen, übrigens aber, wie vorhin bemeldet, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Freykäufe angegeben, nicht aber unsgemittelt werden, was ein jeder derselben oder dieselben zusammen genommen eingetragen haben; so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern, in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unpartheyischer Landleute zu Hülfe zu nehmen, um den durchschnittlichen Ertrag auszumitteln.

IV. Dieses letztere Auskunftsmittel kann auch alsdann gewählt werden, wenn es an allen genügenden Nachrichten über Anzahl und Ertrag der Freykäufe fehlen, oder deren überhaupt seit langen Zeiten nicht stattgehabt haben sollten.

§. 7.

2) wegen des
Gesindezwangs.

Die Entschädigung für den Gesindezwang (§. 1. 3. 8. Unserer Verordnung) ist folgendermaßen auszumitteln.

I. Die Betheiligten sind aufzufordern, genau anzugeben, von wie vielen männlichen und weiblichen Individuen der Gesindezwangdienst in den letzten 90 Jahren vor der französischen Occupation geleistet worden ist, und es ist alsdann der Dienst eines Knechtes für ein halbes Jahr zu 6 R und der einer Magd zu 4 R Oldenburg. Courant zu veranschlagen. Der hiernach sich ergebende Betrag des Gesindezwangdienstes in dem bemeldeten Zeitraum ist hierauf mit 90 zu theilen, worauf dann der Quotient die jährlich zu leistende Entschädigung bestimmt.

II. Kann die Anzahl der Fälle nicht ermittelt werden, so ist anzunehmen, daß in 90 Jahren 9 Individuen den Gesindezwangdienst geleistet haben, nämlich 5 männliche und 4 weibliche, und übrigens wie unter I. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 8.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung ^{3) wegen des Sterbefalls} für den Sterbefall oder das Mortuarium ^{oder des Mortuariums.} (§. 1. Ziffer 10. Unserer Verordnung) sind

I. Die Betheiligten aufzufordern, nachzuweisen, wie oft der Sterbefall auf Seiten des ehemals Eigenbehörigen und dessen Ehefrau in den letzten 90 Jahren vor der französischen Occupation eingetreten ist und wie viel ein jeder derselben ertragen hat. Hierauf ist dann wie §. 6. Z. I. bestimmt worden, zu verfahren.

II. Kann zwar nicht die Anzahl der Fälle in der gedachten Zeit angegeben, aber doch nachgewiesen werden, was bey einem jeden Sterbefall durchschnittlich geleistet wurde, so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren drey Sterbefälle ereignen und übrigens wie vorhin bemeldet worden, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Sterbefälle angegeben, nicht aber ausgemittelt werden, was ein jeder derselben oder selbige durchschnittlich ertragen haben, so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unpartheyischer Land-

leute zu Hülfe zu nehmen, um den durchschnittlichen Ertrag eines Sterbefalls auszumitteln.

IV. Ist weder die Anzahl der Fälle noch der durchschnittliche Ertrag auf die bemeldete Weise auszumitteln, oder findet doch die Anwendung der desfälligen Bestimmungen besondere Schwierigkeit, so kann den Betheiligten vorgeschlagen werden, den Sterbefall auf folgende Weise zu bestimmen:

- 1) von Erben von 30 Malter Saat
und darüber zu . . . 150 Rthlr.
- 2) von Erben von 25 bis 30 Malter
Saat zu . . . 125 —
- 3) von Erben von 20 bis 25 Malter
Saat zu . . . 100 —
- 4) von Erben von 15 bis 20 Malter
Saat zu . . . 75 —
- 5) von Erben von 10 bis 15 Malter
Saat zu . . . 50 —
- 6) von Erben von 5 bis 10 Malter
Saat zu . . . 25 —
- 7) von Erben unter 5 Malter zu 10 —

Indem nun anzunehmen ist, daß sich alle 30 Jahre ein Sterbefall ereignet (Ziffer II.) so kann auch für die fixirte Summe eine jährliche Rente substituirt werden.

V. Ist die Schwierigkeit der Ausmittlung des Ertrages des Sterbefalls dem Umstande bezumessen, daß derselbe immer zugleich und in einer Summe mit dem unbestimmten Erbgewinn und den Auffahrtsgeldern geleistet worden ist; so soll die Hälfte der Leistung als Betrag des Sterbefalls angesehen werden. Es kann daher auch

VI. wenn sonst nichts entgegen steht, die Entschädigung für den Sterbefall als gleichstehend derjenigen für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder (§. 10. 11.) angenommen und festgesetzt werden.

Uebrigens wird noch bemerkt: 1) daß da ein Sterbefall wegen der auf dem Hofe verstorbenen und in das Colonat nicht gefolgten Kinder fast nie verlangt oder geleistet worden ist, eine desfallsige Entschädigung nicht gewährt werden kann; 2) daß die nach dem Obigen für den Sterbefall zu leistende Entschädigung die für den unbestimmten Erbgewinn nie soll übersteigen können.

§. 9.

Was die Ausmittlung der Entschädigung für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder betrifft (§. 2. 3. 11. Unserer Verordnung) so ist zuvörderst zu bemerken:

4) wegen des unbestimmten Erbgewinns u. der Auffahrtsgelder.

1) daß, so weit die vorliegenden Nachrichten ergeben, in den vormals Münsterschen Theilen der Kreise Bechta und Cloppenburg die Leistung des unbestimmten Erbgewinns und der Auffahrtsgelder nur bey Vererbungs- und Verheyrahungs-Fällen des Anerben und der Anerbin statt gehabt hat;

2) daß bereits in den §. §. 76 und 77. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung festgesetzt worden ist, daß, wosern der Erbgewinn und die Auffahrtsgelder zusammen entrichtet worden sind, für den ersten zwey Drittel und für die letzten ein Drittel des Ganzen gerechnet werden soll.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Ausmittelung der Entschädigung für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder kann nun

I. II. III., auf dieselbe Weise erfolgen, wie dieses oben §. 8. I. II. III. wegen des Mortuariums bemerkt worden ist, wie denn überhaupt bey dem Ausmittelungs-Verfahren der Entschädigung für das Mortuarium sowohl als für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder, die Grundsätze von beyden in subsidium gegenseitig eine Norm zur Beurtheilung abgeben können.

IV. Ist aber die Entschädigung auf diese Art nicht wohl zu ermitteln, so kann auch nach

§. 76. und 77. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung vom 21. Sept. 1783. der unbestimmte Erbgewinn einer Jahrespacht und die Auffahrtsgelder für die auf das Erbe kommende Person der Hälfte derselben gleichgesetzt werden, wo dann der Durchschnitt der Jahre die zu leistende jährliche Rente darstellt.

V. Sollte auch auf diese Weise eine Bestimmung nicht wohl zu treffen seyn, so kann auch das ganze Bauergut abgeschätzt und von der Schätzungssumme der Betrag aller Lasten, mit 3 Procent zu Capital gerechnet, in Abzug gebracht werden. Von dem hiernach sich ergebenden Werthe der Stelle sind alsdann 2 Procent als Gewinn und 1 Procent als Auffahrt zu betrachten. Doch sind hierbey — wie auch in andern Fällen — die etwa bewilligten Schulden, die Zahl der abzufindenden Kinder, die Leistungen wegen früherer Successionsfälle u. s. w. mit in billigeren Betracht zu ziehen, wie denn überhaupt bey dieser Ausmittelungs-Methode mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen ist.

§. 11.

Die Fälle der Auflassung auf ^{Mahljahre} ^{Auflassung auf} ^{Mahljahre.} sind zu einer Abhandlung gegen eine jährliche Rente nicht wohl geeignet. Es wird daher in jedem solchen Fall der Aufzulassende den Gewinn besonders zu bezahlen haben, und zwar nach

dem Verhältniß der ihm bestimmten Mahljahre gegen die 30 Jahre, für welche der Erbgewinn bestimmt ist (§. 10.).

§. 12.

Aufnahme eines Verzeichnisses der gutherrlichen Rechte, so wie einer Beschreibung des Gutes in der Auseinanderse-
gungs-Urkunde.

Alle nicht aufgehobene oder abgeänderte gutherrliche Rechte und bäuerliche Verpflichtungen sollen nach §. 217—219. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung genau verzeichnet und die desfällige Designation der nach §. 11. Unferer Verordnung aufzunehmenden Urkunde eingeschaltet oder angehängt werden.

Auch soll die gedachte Urkunde nach §. 215. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung eine genaue und vollständige Beschreibung des in Rede stehenden Bauerhofes und seiner Pertinentien enthalten. Diese Beschreibung muß in Gegenwart beyder Theile und unter Leitung eines dazu besonders verpflichteten Officials aufgenommen werden. Zu diesem Geschäfte, durch welches jedoch die Erledigung der Hauptsache, nämlich die Bestimmung der zu leistenden Entschädigung, nicht aufzuhalten ist, werden der Commission besondere Commissarien zugeordnet werden.

§. 13.

Abäußerung.

Die Abäußerung von den vormals eigenbehörigen Colonaten soll gleichfalls nach der

Münsterschern Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden. Nur wird hiebey bestimmt:

- 1) daß die Abäußerung die vor derselben bereits gebornen, sonst zur Succession berechtigten Kinder des abgeäußerten Pflchtigen ihres Erbrechts künftig in keinem Falle mehr verlustig machen soll;
- 2) daß die in den §. §. 25 und 54. der Erbpacht-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, vermöge deren
 - a) ein Anerbe und dessen Descendenten, welcher sich ohne Einwilligung des Gutsherrn verheyrathen würde, mit dem Verlust des Erbrechts und
 - b) ein Wehrfester, welcher ohne Einwilligung des Gutsherrn Veränderungen mit der Art der Cultur des Bodens vornimmt, mit dem Verlust des Erbpachtsrechts bedrohet wird,

aufgehoben seyn sollen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle den wegen Conservation der Hölzungen bestehenden Verordnungen in keinerley Weise derogirt seyn soll, wie denn auch überhaupt dem Gutsherrn sein Recht auf Schadloshaltung allgemein vorbehalten bleibt.

§. 14.

Mit Berücksichtigung des §. 3. Unserer Verordnung vom heutigen Dato wird noch der